

# Flugplatzordnung



**Modellflugverein IKARUS e.V. Ostervesede**  
Unterstedter Str. 1 A – 27356 Rotenburg – Tel.: 04261/846155

## 1. GELTUNGSBEREICH

Diese Flugplatzordnung gilt für das Gelände im Bereich der Gemeinde Scheeßel,

**Flurstück: 109/1, Flur 4, Gemarkung Ostervesede.**

Erlaubnisinhaber ist der Modellflugverein IKARUS e.V. Die Erlaubnis umfasst alle Mitglieder des Vereins.

## 2. AUFSTIEGSGENEHMIGUNG

Gemäß § 16 Absatz 1 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.1999 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10.05.2007 in der derzeitigen Fassung ist der Betrieb von Flugmodellen mit und ohne Verbrennungsmotoren mit einem Gesamtgewicht bis zu maximal 25 kg genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung [der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr –Luftfahrtbehörde-Geschäftsbereich Oldenburg](#) liegt dem Vorstand vor.

## 3. AUFLAGEN

1-16- Allgemeine Auflagen

1.5 - Auflagen für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb

1-4 - Hinweise

Haftpflichtversicherungsschutz besteht nur für Mitglieder des MFVI auf dem oben benannten Grundstück. Der Flugbetrieb ist nur mit einem Flugleiter zulässig.

Die Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL) vom 01.08.2004 ist zu beachten.

## 4. FLUGZEITEN

**In der Zeit von 12:00 bis 13:00 ist Mittagsruhe.**

### **Flugzeiten für Flugmodelle mit Elektro- und Verbrennungsmotor mit einem Abfluggewicht bis 25 Kg:**

<b>Januar</b>	<b>09:00 bis 16:30</b>	<b>Juli</b>	<b>09:00 bis 20:00</b>
<b>Februar</b>	<b>09:00 bis 17:30</b>	<b>August</b>	<b>09:00 bis 20:00</b>
<b>März</b>	<b>09:00 bis 20:00</b>	<b>September</b>	<b>09:00 bis 20:00</b>
<b>April</b>	<b>09:00 bis 20:00</b>	<b>Oktober</b>	<b>09:00 bis 19:00</b>
<b>Mai</b>	<b>09:00 bis 20:00</b>	<b>November</b>	<b>09:00 bis 17:00</b>
<b>Juni</b>	<b>09:00 bis 20:00</b>	<b>Dezember</b>	<b>09:00 bis 16:00</b>

Vor und nach diesen Zeiten darf kein Modell mehr in der Luft betrieben werden.

Motoren dürfen außerhalb dieser Zeiten nicht laufen. Auch nicht zu Testzwecken.

Das Auf- und Abrüsten der Modelle ist in diesen Zeiten nicht enthalten.

**Im Zeitraum vom 01.04. bis 30.06. eines jeden Jahres dürfen Modellflugzeuge mit Verbrennungsmotoren mit einer Gesamtmasse von nicht mehr als 5 kg betrieben werden.**

---

## 5. FLUGBETRIEB

- Flugbetrieb darf grundsätzlich nur bis zu einer Entfernung von maximal 300 mtr. im Umkreis um die Start-/Landefläche durchgeführt werden.
- Die südlich des Geländes verlaufende Kreisstraße K 236 darf von Modellflugzeugen nicht überflogen werden.
- **Das Anfliegen von Personen und Tieren sowie das Überfliegen des Sicherheitsbereiches, Personengruppen und Fahrzeugabstellplätzen ist strengstens untersagt.**
- Zuschauer, oder nicht aktiv am Flugbetrieb beteiligte Personen haben sich in dem dafür vorgesehenen Bereich hinter dem Sicherheitszaun aufzuhalten. Fahrzeuge sind ebenfalls dort zu Parken.
- Zwischen Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden.
- Bei Modellflugbetrieb mit 3 oder mehr Flugmodellen ist ein Flugleiter einzusetzen. Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend eingreifen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Während der Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern. Der Flugleiter ist für die Einhaltung der Auflagen der Aufstiegserlaubnis sowie der daraus resultierenden Flugplatzordnung verantwortlich. Flugleiter ist der im Flugbuch zuerst eingetragene volljährige Modellflieger. Die Reihenfolge des Eintrages bestimmt die Reihenfolge der Flugleiter für den jeweiligen Tag.
- Jeder Modellflieger hat sich vor Inbetriebnahme seines Modellflugzeuges (mit und ohne Antriebsaggregat) in das Flugbuch einzutragen. Vor Inbetriebnahme des Senders (außer 2,4 GHz) ist von der Frequenztafel die entsprechende Klammer zu holen und am Sender zu befestigen. Wer ohne Frequenzklammer seinen Sender in Betrieb nimmt, haftet persönlich für entstehenden Schaden.
- Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Bei Anzeichen von Störungen ist der Flugbetrieb einzustellen und die Ursache zu ermitteln.
- Sämtliche eingesetzten Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer, der dem jeweils neusten technischen Stand entsprechen muss, ausgestattet sein.
- Gemäß der Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL) ist jedes Flugmodell mit Verbrennungsmotor nach den jeweils geltenden Messbedingungen zu vermessen und über die Messung ein „Lärmpass“ anzulegen. Der Eigentümer hat den Lärm paß mitzuführen und auf Verlangen der Erlaubnisbehörde, der Polizei oder anderen Kontrollorganen (Platzwart, Flugleiter, Vorstand) vorzulegen.
- Alle Modellflugpiloten, die gleichzeitig fliegen, wählen gemäß der Start- und Landerichtung einen gemeinsamen Standort. Bei Mischbetrieb von Motor- und Hubschraubermodellen darf der Standort der fliegenden Piloten höchstens auf Rufweite auseinander liegen.
- Das Betreten der Start- und Landebahn während des Flugbetriebs ist nur dem Flugleiter und den derzeit fliegenden Piloten gestattet. Bei Mischbetrieb von Motor- und Segelflugmodellen haben Segelflugmodelle Vorrang, Motormodelle sind ausweichpflichtig

---

## 6. ALLGEMEINES

Das Fluggelände sowie der Container ist im Interesse aller Vereinsmitglieder in einem sauberen Zustand zu verlassen.

---

## 7. VERSTÖSSE

Bei Zuwiderhandlungen ist der Flugleiter verpflichtet, den Flugbetrieb zu untersagen. Grobe Verstöße der Flugplatzordnung können vom Vorstand geahndet werden.